

ZH_OBERGERICHT UE230378 vom 2. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230378

FR: ZH_OBERGERICHT UE230378 du 2 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230378 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 31. Mai 2022 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen eine unbekannte Täterschaft wegen einer «Falschbehandlung im KSA Winterthur» erstatten (Urk. 3/9 = Urk. 9/1/1). Dies nachdem er am 8. Februar 2022 wegen Zahnschmerzen notfallmässig ins Kantonsspital Winterthur (nachfolgend: KSW) eingetreten war und am 24. Februar 2022 wieder entlassen wurde (u. a. Urk. 3/2 = Urk. 9/2/1, Urk. 3/3 = Urk. 9/2/3, Urk. 3/9 = Urk. 9/1/1). Der Beschwerdeführer macht geltend, im Rahmen seines Spitalaufenthalts sei es zu einem Behandlungsfehler gekommen; während er vor seinem Spitaleintritt seinen Mund ca. sieben Zentimeter weit öffnen könne, könne er dies seit seinem Austritt nur noch im Umfang von zwei Zentimetern (Urk. 3/9 S. 3 f. = Urk. 9/1/1 S. 3 f.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft I (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gab am 8. Dezember 2022 beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (nachfolgend: IRM) ein Gutachten in Auftrag (Urk. 9/5/3). Nach Vorliegen des Aktengutachtens vom 25. Juli 2023 übermittelte die Staatsanwaltschaft dieses dem Beschwerdeführer bzw. dessen Verteidiger mit Schreiben vom 29. August 2023. Gleichzeitig setzte sie ihn darüber in Kenntnis, dass eine Einstellungsverfügung vorgesehen sei und setzte ihm Frist zur Stellung von Beweisanträgen an (Urk. 9/9/1). Mit Schreiben vom 11. September 2023 liess der Beschwerdeführer um eine Fristerstreckung ersuchen, um ein Privatgutachten in Auftrag geben zu können. Zudem ersuchte er um die Zustellung der im Gutachten erwähnten Aktenstücke (Urk. 9/9/2). Gemäss den vorliegenden Verfahrensakten setzte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer am 13. September 2023, 07.59 Uhr, mittels verschlüsselter E-Mail sodann eine Frist bis am 20. September 2023 an, um eine Bestätigung einzureichen, wonach bis am 11. März 2024 mit einem Gutachten gerechnet werden könne. Dem E-Mail wurde die Datei « – Medizinische Akten Kantonsspital Winterthur_Arztakten.pdf » angefügt (Urk. 9/9/3). Mit Verfügung vom 27. September 2023 stellte die Staatsanwaltschaft die gegen unbekannte Täterschaft geführte Strafuntersuchung sodann ein (Urk. 3/10 = Urk. 7).

- 3 -

E. 3

Das Gesuch um unentgeltlich Rechtspflege sei zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 4

Es seien keine Kosten zu erheben.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung unter Bezugnahme auf das Aktengutachten des IRM einlässlich und überzeugend begründet, aus welchen Gründen keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Ärzte des KSW ersichtlich seien (Urk. 3/10 = Urk. 7). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander. Vielmehr beschränkt er sich darauf, geltend zu machen, das vorliegende Aktengutachten des IRM habe nicht alle Aspekte des Falles ausreichend untersucht und relevante Informationen übersehen (Urk. 2 Rz 149 ff.). Dabei unterlässt es der Beschwerdeführer genauer darzulegen, inwiefern das Gutachten unvollständig sei und dies mit konkreten Beispielen zu untermauern. Gleiches gilt betreffend den Vorwurf, die vor-

- 10 - gelegten Beweise seien nicht ausreichend oder korrekt bewertet worden, da es sich um subjektive Einschätzungen handle (Urk. 2 Rz 179 ff.). Dem Anliegen nach einem Urteil einer dritten, nicht involvierten medizinischen Instanz wurde sodann bereits mit dem Aktengutachten des IRM Rechnung getragen bzw. geht aus der Beschwerde nicht hervor, ob und inwiefern geltend gemacht wird, dass Aktengutachten sei nicht von unabhängigen Sachgutachtern erstellt worden (Urk. 2 Rz 153 ff.). Auch ist unklar, welche «Parteien» konkret gemeint sind, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, diese könnten voreingenommen sein, weshalb auch dieser Einwand ins Leere zielt (Urk. 2 Rz 175 ff.). Insbesondere die Rüge des Beschwerdeführers, wonach ihm nicht genügend Zeit oder Gelegenheit gegeben worden sei, ein Gutachten einzuholen, mithin sich zum Verfahren zu äussern, vermag nicht zu überzeugen (Urk. 2 Rz 160 ff.). Er blendet dabei aus, dass zwischen seinem Spitalaufenthalt im Februar 2022 und seinem Beweisantrag betreffend Erstellung eines Privatgutachtens bereits eineinhalb Jahre verstrichen sind. In dieser Zeit hat er zwar in seinem Strafantrag / Adhäsionsklage vom 31. Mai 2022 sowie anlässlich seiner Einvernahme sein geltend gemachtes Leiden, beschränkte Mundöffnungsfähigkeit, ausführlich geschildert (Urk. 3/9 = Urk. 9/1/1 und Urk. 9/4/1). Er hat es indes während der gesamten Verfahrensdauer unterlassen, Beweise für das beschriebene Leiden, namentlich medizinische Berichte von Ärzten oder Physiotherapeuten, einzureichen. Neben seinen Aussagen liegen keinerlei Beweise für sein Leiden, für einen Behandlungsfehler geschweige denn für eine allfällige Kausalität vor. So lässt der Beschwerdeführer beispielsweise ausführen, ihm sei gesagt worden, er müsse erneut operiert werden (Urk. 3/9 S. 1 = Urk. 9/1/1 S. 1). Er reichte indes weder Belege für diese Aussage noch betreffend eine allfällige weitere Operation ein. Aus den Akten geht einzig hervor, dass der Beschwerdeführer am 15. März 2022 beim KSW u. a. aufgrund der eingeschränkten Kieferöffnung erneut vorstellig wurde und sodann eine Konsultation bei Herrn Dr. B. _____ vorgesehen war (Urk. 9/5/1, ambulanter Bericht vom 21.03.2022). Selbst wenn ein Arzt bzw. ein Privatgutachter dem Beschwerdeführer gegenwärtig ein entsprechendes Leiden attestieren könnte, liesse sich dieses nicht mehr eindeutig auf einen während der Operationen im Februar 2022 erfolgten Behandlungsfehler zurückführen. So litt der Beschwerdeführer an einem hochverlagerten Abszess und konnte bereits bei Spi-

- 11 - taleintritt seinen Mund nicht mehr richtig öffnen (Urk. 9/5/1, vgl. insbesondere Verlaufsbericht: Nr. 73 «Status Spitalertritt» und Präoperative anästhesiologische Beurteilung vom 08.02.2022). Zudem ist unklar, ob der Beschwerdeführer sich in der Zwischenzeit weiterer ärztlicher oder physiotherapeutischen Behandlungen im Mund- und Kieferbereich unterzogen hat. Soweit der Beschwerdeführer sodann geltend macht, die

Konsequenzen seiner «Zahnbehandlung» liessen sich nicht mit seiner Ausgangslage, nämlich Zahnschmerzen, erklären, verkennt er den Grund bzw. den medizinischen Befund sowie die Dringlichkeit und Notwendigkeit seines Spitalaufenthalts.

E. 6

Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass das Gutachten des IRM fehlerhaft oder unvollständig sein könnte. Es gelingt dem Beschwerdeführer – wie erwähnt – sodann nicht, konkret aufzuzeigen, weshalb ein weiteres Gutachten zu einem anderen Schluss als das Aktengutachten des IRM gelangen sollte bzw. beweisen würde, dass die Operationen nicht lege artis durchgeführt worden waren. Auch stellte der Beschwerdeführer keine weiteren Beweisanträge. Entsprechend stützt sich die Staatsanwaltschaft zu Recht auf das Aktengutachten des IRM ab. Ihre Schlussfolgerung, wonach keine Hinweise auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und folglich keine fahrlässige oder (eventual-)vorsätzliche schwere oder einfache Körperverletzung (Art. 122 bzw. Art. 123 StGB) und auch keine Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) vorliegen und das Verfahren einzustellen sei, ist danach nicht zu beanstanden (Urk. 3/10 = Urk. 7). Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. IV. 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten somit vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GebV OG).

- 12 - 2. Der Beschwerdeführer ersuchte sodann um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 7). Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Für die bedürftige Privatklägerschaft im Strafprozess wird dieser verfassungsmässige Anspruch in Art. 136 StPO konkretisiert. Nach dieser Bestimmung wird die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft zur Durchsetzung ihrer nicht aussichtslosen Zivilklage (Abs. 1 lit. a) wie auch dem Opfer zur Durchsetzung seiner nicht aussichtslosen Strafklage gewährt (Abs. 1 lit. b; betr. Übergangsbestimmung vgl. Art. 448 Abs. 1 StPO). Inhaltlich umfasst die unentgeltliche Rechtspflege nebst der Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie von Verfahrenskosten die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Abs. 2). Erhebt die Privatklägerschaft Zivilklage, kann der Rechtsbeistand auch für Tätigkeiten im Strafpunkt bestellt und entschädigt werden (MAZZUCHELLI/POSTIZZI in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2023, N 4 zu Art. 136 StPO, mit Hinweisen). Die Zivilklage der Privatklägerschaft bzw. die Strafklage des Opfers darf nicht aussichtslos erscheinen (Art. 136 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b StPO). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb

an- strengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaus- sichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prü- fung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (statt vieler: MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, a. a. O., N 14 zu 136 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_263/2015 vom 16. September

- 13 - 2015 E. 2.2). Bei einer im Rahmen eines Strafverfahrens anhängig gemachten Zi- vilklage ist die Voraussetzung der genügenden Prozesschancen normalerweise er- füllt. Die unentgeltliche Rechtspflege kann verweigert werden, wenn ein Prozess offensichtlich unzulässig ist, der Standpunkt des Antragsstellers rechtlich nicht be- gründet ist oder das Strafverfahren aussichtslos ist, so dass gleich die Nichtan- handnahme bzw. die Einstellung verfügt werden muss (Urteil des Bundesgerichts 1B_310/2017 vom 26. Oktober 2017, E. 2.4.2 = Pra 107 [2018] Nr. 35, m. w. H.). 3. Nachdem die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsan- waltschaft abzuweisen ist, erweist sich diese und die damit verbundenen Zivilan- sprüche als aussichtslos im Sinne von Art. 136 StPO. Insbesondere in Bezug auf Letztere hat es der Beschwerdeführer bisher versäumt diese zu konkretisieren und zu beziffern bzw. darzulegen, inwiefern ein Privatgutachten die Substantiierung die- ser ermöglichen würde. Damit erübrigt sich die Prüfung der finanziellen Verhält- nisse des Beschwerdeführers, wobei die vom Beschwerdeführer geltend Bedürf- keit ohnehin nicht genügend dargetan und belegt wurde (Urk. 2 S. 7). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

- 14 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.